

POLEDNA RC

Einschreiben

Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland (LVB)

z.Hd.v. Michael Weiss

Sonnenweg 4

4133 Pratteln

Zürich, 16. Mai 2018

Gutachten zur Frage der Zulässigkeit von Arbeits- kampfmassnahmen bei öffentlich- rechtlich Angestellten im Kanton Basel- Landschaft

erstattet von

Prof. Dr. iur. Tomas Poledna, Rechtsanwalt

Dr. iur. Ralph Trümpler, Rechtsanwalt

Poledna RC AG Zürich
Limmatquai 58
CH-8001 Zürich
+41 43 233 40 33

Poledna RC AG Basel
Missionsstrasse 13
CH-4055 Basel
+41 61 681 00 30

www.poledna.legal

MwSt.-Nr. CHE-410.716.527
Eingetragen im kantonalen
Anwaltsregister

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage und Fragestellung	4
II. Literatur und Materialien	5
III. Vorbemerkungen zur gutachterlichen Aufgabe	7
IV. Rechtliches.....	8
A. Rechtliche Verortung der Koalitionsfreiheit und der dazugehörigen Arbeitskampffreiheiten Streik und Aussperrung	8
1. Überblick über die rechtlichen Grundlagen	8
2. Koalitionsfreiheit als Sonderfall der Vereinsfreiheit.....	9
3. Koalitions- und Streikfreiheit als kollektiv auszuübendes Individualrecht	10
B. Koalitionsfreiheit und Arbeitskampffreiheiten im öffentlichen Dienst.....	12
1. Besondere Legitimation der Arbeitskampffreiheiten Streik und Aussperrung und Rückschlüsse für den öffentlichen Dienst.....	12
2. Streikfreiheit des öffentlich-rechtlichen Personals.....	14
2.1 Grundrechtscharakter des rechtmässigen Streiks und Relevanz des Konzepts von Art. 35 BV	14
2.2 Einschränkungen des persönlichen Schutzbereichs gemäss Art. 28 Abs. 4 BV	16
2.3 Weitere Einschränkungen und Vorgaben durch das öffentliche Personalrecht?	17
3. Das Demokratieprinzip als Grundrechtsschranke?	17
3.1 Ausgangsproblematik.....	17
3.2 Streik gegen den Staat als Hoheitsträger und/oder Arbeitgeber?.....	18
C. Zu den einzelnen Voraussetzungen eines rechtmässigen Streiks des Personals des öffentlichen Dienstes und deren Erfüllung in casu	21
1. Zu den Voraussetzungen	21
2. Zur Erfüllung der Voraussetzungen in casu	22
2.1 Konnex zu Arbeitsbeziehungen vs. politischer Streit?	22
2.2 Gesetzliches Streikverbot?.....	24
2.3 Handeln durch glaubwürdigen Interessenvertreter?	24

2.4	Verhältnismässigkeit?.....	24
2.5	Verpflichtung, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen?	25
V.	Schlussfolgerungen	25
A.	Gutachterliche Erkenntnisse und Klarstellungen	25
B.	Beantwortung der Fragestellung	27

I. Ausgangslage und Fragestellung

- 1 Mit elektronischen Nachrichten insbesondere vom 3. April 2018 und 20. April 2018 wandte sich der Lehrerinnen- und Lehrerverein Basellandschaft (LVB) an den erstunterzeichnenden Rechtsanwalt, wobei POLEDNA RC um eine gutachterliche Beurteilung des im Folgenden wiedergegebenen Sachverhaltes gebeten wurde.
- 2 Zum zweiten Mal in kurzer Folge seien die Staatsangestellten des Kantons Basellandschaft mit einem einschneidenden Abbau bei den Pensionskassenleistungen konfrontiert. Dieser Abbau könnte sich je nach den weiteren politischen Entscheiden auf Rentenverluste von bis zu 30% kumulieren. Aufgrund dessen seien Kampfmassnahmen zu einem ernsthaften Thema geworden. Es stelle sich nun die Frage, ob ein allfälliger Streik zulässig erscheine. Im Kanton Basel-Landschaft würde sich eine solche Arbeitsk Kampfmassnahme namentlich gegen das sog. Pensionskassendekret des Parlaments richten müssen, welches nicht der Möglichkeit des Referendums untersteht.
- 3 Bis anhin wurden die Mitglieder des kantonalen Parlaments (Landrat) und die Kantonsregierung in verschiedenen Aktionen für das Anliegen des LVB sensibilisiert. Es fanden etwa Protestaktionen an Sitzungen des Landrats statt, wobei Betroffene still, d.h. durch ihre blossе Anwesenheit auf der Zuschauertribüne, protestierten. An einer durch die Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände (ABP) organisierten Protestveranstaltung im November 2017 nahmen gegen 600 Personen teil – die meisten davon kamen aus der Lehrerschaft. Ferner wurde mit Flugblättern auf die Anliegen der Arbeitnehmerschaft aufmerksam gemacht (sog. „Denkzettel“ für die Landräte). Die Aktionen wurden teilweise von den Medien begleitet bzw. wurde darüber insbesondere im lokalen Fernsehen Tele Basel berichtet.
- 4 Aufgrund der Publizität wären Kampfmassnahmen nicht nur ein Thema der Lehrpersonen sondern auch des übrigen Staatspersonals einschliesslich der Polizei. Neben den erwähnten Arbeitsniederlegungen wären auch andere partielle (und in jedem Fall ebenfalls zeitlich begrenzte) Formen der Arbeitsverweigerung denkbar wie verweigerter Publikumsverkehr, eingeschränkte Arbeitserfüllung, Verbreitung von Botschaften während des Dienstes.
- 5 Bezüglich der Anstellungssituation der Lehrerschaft sei zu erwähnen, dass die Primar- und Musikschullehrkräfte vom Kanton administriert würden und dem kantonalen Personalgesetz unterstünden, die Gehälter jedoch der Kanton jeweils von den Gemeinden zurückfordere. Der Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland umfasse indessen Lehrkräfte aller Stufen.
- 6 Bis Mitte Mai 2018 soll nun gutachterlich die Frage geklärt werden, ob ein allfälliger Streik der Lehrkräfte im Kanton Basel-Landschaft vor dem geschilderten Hintergrund zulässig erscheine. Die nachstehenden Ausführungen behandeln in einem ersten Schritt die grundlegenden, sich aus dem öffentlichen Recht ergebenden Rechte und Pflichten des staatlichen Arbeitgebers und der Arbeitnehmerschaft mit Blick auf die Koalitions- und Streikfreiheit